



Jugendarbeit - Abschluss neuer vertraglicher Regelungen zwischen dem Kreis und dem Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V.

VO/2023/308	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 11.09.2023
<i>FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport</i>	Ansprechpartner/in: Voerste, Thomas
	Bearbeiter/in: Marco Röschmann

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
27.09.2023	Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit entfällt

Beschlussvorschlag

- 1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anpassung bzw. den Neuabschluss von Verträgen zwischen dem Kreis und dem Kreisjugendring zum 01.01.2024 entsprechend der jeweils als Anlage beigefügten Vertragsentwürfe
 - a. Kreiszuschüsse für die Aufgaben des Kreisjugendringes Rendsburg-Eckernförde e.V. sowie
 - b. für die Abwicklung von Antragsmaßnahmen gemäß der Richtlinie des Kreises zur Förderung der Jugendarbeit
- 2) Die Förderungsbereiche gemäß den jeweiligen vertraglichen Grundlagen sind untereinander deckungsfähig, sofern Mittel für einen Verwendungszweck nicht ausgeschöpft werden konnten.

Sachverhalt

Der Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß § 8 Jugendförderungsgesetz (JuFöG) die Jugendarbeit in seinem Bereich zu fördern. Der Kreis hat insoweit dafür Sorge zu tragen, dass die nach § 17 Abs. 1 Kreisordnung erforderlichen Einrichtungen geschaffen und Haushaltsmittel in angemessener Höhe bereitgestellt werden.

Der Kreis fördert in vielen Aufgabenfeldern der Jugendarbeit bereits seit vielen Jahren den Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V., der die Abwicklung von Antragsmaßnahmen gemäß der Richtlinie des Kreises zur Förderung der Jugendarbeit wahrnimmt. Darüber hinaus gewährt der Kreis gemäß einer vertraglichen Grundlage seit 01.01.2021 Zuschüsse für die Aufgaben des Kreisjugendringes.

Förderungsbereiche sind die Förderung der Jugendgruppen und -verbände, die Förderung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit, von Aufwandsentschädigungen für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, von

Tagesangeboten und von Jugendpflegefahrten.

Der Kreisjugendring teilte am 29.08.2023 mit, dass die jeweiligen Teilbeträge nicht gegenseitig deckungsfähig sind. So steht beispielsweise dem jährlichen Budget für Jugendpflegefahrten und Tagesveranstaltungen von 75.000 € in 2023 ein Antragsvolumen von 123.000 € gegenüber, mithin fehlen Mittel von 48.000 €. Wenn jedoch aus dem Budget für Zuschüsse der Jugendarbeit und Aufwandsentschädigung von 145.800 € die noch rd. 61.500 € zur Verfügung stehenden Mittel für Jugendpflegefahrten und Tagesveranstaltungen genutzt werden könnten, würden alle Antragsteller etwas erhalten und auch für die Förderung von Geräten und Materialien würden noch Mittel zur Verfügung stehen.

Ziel ist es, dass durch neue vertragliche Regelungen eine bessere Flexibilisierung erreicht wird und Mittel bedarfsgerecht eingesetzt werden können. Darüber hinaus besteht ein erhöhter Zuschussbedarf. So sind z.B. die Zuschüsse der Personalkosten mit 18.000 € für den KJR seit 2003 unverändert geblieben. Es ist daher vorgesehen, dass der Kreisjugendring wie folgt je einen Gesamtzuschuss gemäß den beiden Verträgen für die Aufgaben des Kreisjugendringes Rendsburg-Eckernförde e.V. sowie für die Abwicklung von Antragsmaßnahmen nach der Richtlinie des Kreises zur Förderung der Jugendarbeit zugewiesen bekommt, der sich alle 2 Jahre um einen Prozentsatz von 2% erhöht. Die vertraglichen Vertragsanpassungen sehen für 2024 keine zusätzlichen Mittelbereitstellungen gegenüber den bisherigen Kreiszuschüssen vor. Erstmals soll eine pauschale Anpassung von +2% ab 2025 erfolgen.

1. Der Gesamtzuschuss gemäß dem Vertrag für die Aufgaben des Kreisjugendringes Rendsburg-Eckernförde e.V. beträgt in 2024 55.216 €
Der Gesamtzuschuss ist wie folgt zu verwenden:

mindestens 40 % Zuschüsse für Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit
höchstens 60 % Zuschüsse

- a) für die satzungsgemäßen Aufgaben der Jugendarbeit
- b) für die Bildungs- und Präventionsarbeit
- c) für Geschäftskosten, Personal, Arbeitsräume etc.

Diese Zuschussbereiche sind untereinander deckungsgleich.

2. Der Gesamtzuschuss gemäß dem Vertrag für die Abwicklung von Antragsmaßnahmen nach der Richtlinie des Kreises zur Förderung der Jugendarbeit beträgt in 2024 245.300 €
Der Gesamtzuschuss ist wie folgt zu verwenden:

mindestens 88 % für Inhaltzuschüsse für die in Ziffer 3 genannten Förderbereiche der Richtlinie des Kreises zur Förderung der Jugendarbeit
höchstens 12 % für Personal- und sächliche Verwaltungskostenzuschüsse für die vom Kreisjugendring vorzunehmende Aufgabenabwicklung

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Leistungen aus einem gegenseitigen Vertrag grundsätzlich steuerbar [Abschnitt 10.2. Abs. 2 Nr. 2 UStAE (Umsatzsteuer-Anwendungserlass)] sind. Da es sich jeweils um Leistungen der Jugendarbeit gemäß §§ 11, 12 und 14 SGB VIII handelt, greift die Umsatzbefreiung nach § 4 Nr. 25 UStG. Eine ausführliche Darstellung der Änderungen erfolgt im Ausschuss.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	2023-08-29 - Übersicht Zuschussbeantragung und -abrechnung
2	Übersicht vertragliche Zahlungen von Kreiszuschüssen an den KJR
3	Vertragsentwurf-KJR-Satzungsaufgaben - Stand 11.09.2023
4	Vertragsentwurf KJR-Aufgabenabwicklung gem. Richtlinie Jugendarbeit - Stand 11.09.2023

Budget für

Zuschüsse der Jugendarbeit und Aufwandsentschädigung	145.800,00 €
ausgezahlt bis 28.08.2023 bis Ende August noch abrechenbar	84.304,24 €

noch zur Verfügung 61.495,76 €

Budget für

Fahrten Tagesveranstaltungen	75.000,00 €
Antragsvolumen Verwendungsnachweis kann geringer ausfallen	122.999,00 €

- 47.999,00 €

Übersicht der vertraglichen Zahlungen der Kreiszuschüsse an den KJR RD-ECK e.V.

	Jugendferienwerk	Aufgaben des KJR	Aufgabenabwicklung Richtlinie des Kreises zur Förderung der Jugendarbeit
2023	<p>7.000 € Verwaltungskostenpauschale unverändert seit 2011</p>	<p>46.000 € Budget für Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit (22.000 €) Jugendarbeit inkl. Geschäftskosten für Personal und Arbeitsraum KJR (24.000 €)</p> <p>9.216 € Personalkosten ab 2021 Erhöhung alle 2 Jahre um 2,4%</p>	<p>145.800 € Jugendarbeit (Jugendgruppen, geschlechtsspezifische Arbeit, u.a.) sowie Aufwandsentschädigung</p> <p>75.000 € Tagesveranstaltungen und Jugendpflegefahrten</p> <p>6.500 € sachliche Verwaltungskosten (Anpassung ab 2023)</p> <p>18.000 € Personalkosten unverändert seit 2003</p>
2024	<p>7.000 € Verwaltungskostenpauschale unverändert seit 2011</p>	<p>55.216 € satzungsgemäßen Aufgaben der bildungs- und projektbezogenen Präventionsarbeit</p> <p>17% Anteil PK-Zuschuss</p> <p>83% Anteil Zuschuss Aufgaben KJR</p>	<p>245.300 €</p> <p>12% Anteil PK-Zuschuss</p> <p>88% Anteil Zuschuss Abwicklung Richtlinie</p>
	<p>Ziel: Flexibilisierung durch Vertragsanpassung</p>		
2025	<p>7.000 €</p>	<p>56.320 €</p>	<p>250.206 €</p>
2026	<p>7.000 €</p>	<p>56.320 €</p>	<p>250.206 €</p>
2027	<p>7.000 €</p>	<p>57.447 €</p>	<p>255.210 €</p>

Vertrag
zwischen dem
Kreis Rendsburg-Eckernförde (Kreis)
und dem
Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V. (KJR)

Präambel

Der Kreisjugendring ist in der Kinder- und Jugendarbeit tätig. Dies ist ein klassisches Tätigkeitsfeld der Jugendhilfe, die sich grundsätzlich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen unter 27 Jahren wendet. Sie ist neben der Bildung und Erziehung im Elternhaus, in Kindergärten oder Schule und beruflicher Ausbildung ein weiterer wichtiger, ergänzender Bildungsbereich in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen. Der KJR Rendsburg-Eckernförde e.V. ist ein Partner des Kreises Rendsburg-Eckernförde bei der Bewältigung dieser Aufgaben. Der Kreis und der KJR sehen sich in der Verpflichtung, die gemeinnützige Jugendarbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu erhalten, weiterzuentwickeln und zu unterstützen. Dieser Vertrag dient der Fortsetzung und Weiterentwicklung der jahrelangen Zusammenarbeit von Kreis und KJR. Demgemäß soll mit diesem Vertrag im Sinne des § 8 Abs. 2 Jugendförderungsgesetz für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.04.2022 eine Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben und Projekte des Kreisjugendringes erfolgen. Bei der Umsetzung dieses Vertrages sind beide Partner auf ein größtes Maß an partnerschaftlicher Zusammenarbeit im Sinne des § 4 Abs. 1 SGB VIII bedacht.

§ 1 Ziele des Vertrages

Mit diesem Vertrag soll sichergestellt werden, dass Jugendarbeit in ausreichendem Maße nach den Regelungen von §§ 11 ff. und § 74 SGB VIII kreisweit stattfindet und Dienste zur Verfügung stehen. Der KJR fördert nach seinem satzungsgemäßen Selbstverständnis die Kinder- und Jugendarbeit. Ziel ist es dabei, zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beizutragen.

§ 2 Aufgaben

Der KJR führt neben seinen satzungsgemäßen Aufgaben auch die Bildungs- und Präventionsarbeit (Beratung der Gemeinden und freien Träger der Jugendhilfe) durch.

Die Förderungsbereiche für die satzungsgemäßen Aufgaben sowie der Bildungs- und Präventionsarbeit sind dabei flexibel und bedarfsgerecht durch den KJR zu gestalten und einzusetzen.

§ 3 Grundlage der Förderung

Der KJR, vertreten durch den Vorstand stellt die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 2 dieses Vertrages sicher.

Der Verein verpflichtet sich, geltende Rechtsvorschriften, z.B. nach dem SGB VIII, zu beachten und umzusetzen. Dies gilt insbesondere auch für den § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

Der Verein garantiert für die bei ihm beschäftigten Fachkräfte und ggfs. auch ehrenamtlich tätigen Personen, die Anforderungen des § 72a SGB VIII einzuhalten.

§ 4 Finanzen

Der vom Kreis zur Verfügung gestellte Gesamtzuschuss teilt sich ab sofort wie folgt auf:

mindestens 40 %	Zuschüsse für Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit
höchstens 60 %	Zuschüsse
	a) für die satzungsgemäßen Aufgaben der Jugendarbeit
	b) für die Bildungs- und Präventionsarbeit
	c) für Geschäftskosten, Personal, Arbeitsräume etc.

Diese Zuschussbereiche sind untereinander deckungsgleich.

Der KJR erhält ab 2024 für die Dauer des Vertrages in jedem Haushaltsjahr einen Gesamtzuschuss für die Verwendung der vorgenannten Aufgaben in Höhe von 55.216 €, der sich ab 2025 und dann alle 2 Jahre pauschal um 2% erhöht.

2025 und 2026:	je 56.320 €
2027 und 2028:	je 57.447 €
2029 und 2030:	je 58.596 €

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils als jährliches Budget am 15.01. des laufenden Jahres mit einer Übertragbarkeit für den Zeitraum von 3 Haushaltsjahren (Bsp. Budgetzeitraum 2024 – 2026).

§ 5 Abrechnung

Für die Mittel nach § 4 besteht ein einzelnes Konto, das mit entsprechender Buchführung vom KJR verwaltet wird.

Der KJR verpflichtet sich, bis zum 15. März des Folgejahres für die Verwendung der gezahlten Mittel nach § 6 durch Auflistung der Einnahmen und Ausgaben gemäß dem Vordruck des Kreises nachzuweisen.

Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht über die Arbeit des Kreisjugendringes sowie eine Kopie des ersten und letzten Kontoauszuges eines Jahres beizufügen.

Am Ende des Budgetzeitraumes nicht verbrauchte Mittel sind dem Kreis zu erstatten.

Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, durch Einsicht in die Bücher, Belege und Kontoauszüge des KJR vor Ort zu prüfen, ob die übertragenen Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

Die Unterlagen der Antragsteller müssen 5 Jahre ab Entscheidung über den Antrag aufgehoben werden.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft und hat eine Laufzeit von 3 Jahren bis zum 31.12.2026. Er verlängert sich jeweils um 3 weitere Jahre, wenn er nicht spätestens bis zum 30.06. zum Ende des Budgetzeitraumes gekündigt wird.

Der Vertrag endet vorzeitig bei Auflösung des KJR.

Das Recht zur außerordentlichen – fristlosen – Kündigung bleibt unbenommen, sofern ein Vertragspartner den Bestimmungen des Vertrages zuwiderhandelt.

Sofern der Vertrag beendet wird, ist der KJR verpflichtet, die Unterlagen, für die die gesetzte Frist noch läuft, herauszugeben sowie noch nicht verbrauchte Kreismittel an den Kreis zurück zu zahlen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich auf eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit, bei welcher die qualitative Weiterentwicklung der verbandlichen Jugendarbeit im Kreis im Vordergrund steht.

Mit in Kraft treten dieses Vertrages verliert der Vertrag zwischen dem Kreis und dem KJR vom 30.03.2021 seine Gültigkeit.

Rendsburg, den

.....
Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V.

.....
Kreis Rendsburg-Eckernförde

**Vertrag zur
Aufgabenwahrnehmung für die Förderung der Jugendarbeit**
zwischen dem
Kreis Rendsburg-Eckernförde (Kreis)
und dem
Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V. (KJR)

§ 1 Ziele des Vertrages

Mit diesem Vertrag werden die vom Kreis als örtlichen Träger der Jugendhilfe zu erfüllenden Aufgaben zur Förderung der Jugendarbeit gemäß der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Förderung der Jugendarbeit auf den KJR übertragen. Durch die Aufgabenwahrnehmung durch den KJR erwarten die Vertragsparteien:

- eine effiziente und wirtschaftliche Nutzung der Fördermittel
- eine Stärkung der verbandlichen Selbstverwaltung
- die Möglichkeit, zusätzliche Fördermittel einzuwerben
- eine qualitative Weiterentwicklung im Bereich der Jugendarbeit

Im Vertrag wird aus Gründen der Lesbarkeit nachfolgend ausschließlich die männliche Form (z.B. Mitarbeiter) genannt. Selbstverständlich ist dabei auch die weibliche Form eingeschlossen.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

Der KJR nimmt folgende Aufgaben für den Kreis wahr:

1. die Bewirtschaftung der vom Kreis für die Förderung der Jugendarbeit übertragenen Mittel, insbesondere durch:
 - a. Prüfung eingehender Anträge auf Förderfähigkeit anhand der Förderrichtlinien
 - b. Auszahlung der Mittel
 - c. Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel
2. die Beratung der Jugendverbände bei Fragen zu den Förderrichtlinien des Kreises
3. die Bearbeitung und Aushändigung der JULEICA
4. die Bearbeitung der Erstattung des Verdienstaufalles.

§ 3 Gleichstellung von Antragstellern

Der KJR sichert zu, dass bei der Vergabe der zur Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mittel, alle Antragsteller unabhängig von einer Mitgliedschaft im KJR gleich berücksichtigt werden.

§ 4 Grundlage der Förderung

Der KJR sichert zu, dass die Entscheidung über die Bewilligung und Ablehnung der Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich anhand der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Förderung der Jugendarbeit und der dazu gefassten Grundsatzbeschlüsse des Jugendhilfeausschusses sowie des Kuratoriums für die Jugendarbeit erfolgt.

§ 5 Entscheidung über die Anträge – Zuständigkeiten, Verfahren

1. Über Anträge entscheidet der KJR anhand der Förderrichtlinie.
In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder wenn es keine Regelung durch Grundsatzbeschlüsse gibt, entscheidet das Kuratorium für die Jugendarbeit bzw. der Jugendhilfeausschuss über Anträge.
2. Die Ablehnung von Anträgen ist schriftlich zu begründen, sofern die Ablehnung nicht durch die Richtlinie oder durch Beschlüsse offensichtlich ist. Soweit die Entscheidung ohne Beschluss des Kuratoriums getroffen wurde, ist den Antragsstellern innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Bei der Bewilligung von Mitteln ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Mittel des Kreises handelt.

§ 6 Finanzen

Zur Gewährleistung der o.g. Aufgabenwahrnehmung und der damit verbundenen Verwaltungs- und Personalkosten gewährt der Kreis dem KJR einen jährlichen Zuschuss, der sich wie folgt aufteilt:

mindestens 88 % für Inhaltzuschüsse für die in Ziffer 3 genannten Förderbereiche der Richtlinie des Kreises zur Förderung der Jugendarbeit
höchstens 12 % für Personal- und sächliche Verwaltungskostenzuschüsse für die vom KJR vorzunehmende Aufgabenabwicklung

Der KJR erhält während der Vertragslaufzeit in jedem Haushaltsjahr einen Zuschuss in Höhe von 245.300 €, der für die vorgenannten Aufgaben zu verwenden ist. Eine Anpassung des Zuschusses erfolgt ab 2025 und dann alle 2 Jahre um +2%.

2025 und 2026: je Jahr 250.206 €
2027 und 2028: je Jahr 255.210 €
2029 und 2030: je Jahr 260.314 €

§ 7 Abrechnung

Für die Mittel nach § 6 besteht ein einzelnes Konto, das mit entsprechender Buchführung vom KJR verwaltet wird.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils in zwei gleichen Raten zum 15.01. und 15.07. des laufenden Jahres. Sofern es zu Mehrausgaben vor dem 2. Auszahlungstermin kommt, kann der Zuschuss vorab ausgezahlt werden.

Der KJR verpflichtet sich, bis zum 15. März des Folgejahres für die Verwendung der gezahlten Mittel nach § 6 durch Auflistung der Einnahmen und Ausgaben gemäß dem Vordruck des Kreises nachzuweisen.

Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht über die Arbeit des Kreisjugendringes sowie eine Kopie des ersten und letzten Kontoauszuges eines Jahres beizufügen.

Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel aus den Förderungsbereichen sind dem Kreis zu erstatten.

Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, durch Einsicht in die Bücher, Belege und Kontoauszüge des KJR vor Ort zu prüfen, ob die übertragenen Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

Die Unterlagen der Antragsteller müssen 5 Jahre ab Entscheidung über den Antrag aufgehoben werden.

§ 7 Kuratorium für die Jugendarbeit - Zusammenarbeit

Das Kuratorium für die Jugendarbeit wurde mit dem Zweck gebildet, die kooperative Zusammenarbeit zwischen dem KJR, der Politik sowie der Verwaltung des Kreises gemeinsam zu bewerten und weiterzuentwickeln.

1. Zusammensetzung des Kuratoriums
 - a. Stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums sind jeweils 3 Vertreter, die durch den KJR sowie durch den Jugendhilfeausschuss benannt werden. Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses wird eine Vertretung benannt. Der KJR benennt eine Vertretung für alle Mitglieder des KJR.
 - b. Die Verwaltung des Jugendamtes übernimmt die Geschäftsführung.
 - c. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit entspricht der Legislaturperiode des Kreistages.
2. Beschlussfähigkeit
 - a. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vertreter des KJR sowie zwei Vertreter des Jugendhilfeausschuss des Kreises anwesend sind.
 - b. Bei Entscheidungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder maßgeblich.
3. Sitzungstermine
 - a. das Kuratorium tagt mindestens zweimal im Jahr, dies kann auch digital erfolgen.

- b. das Kuratorium kann Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen, wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht.

4. Aufgaben und Rechte des Kuratoriums

- a. das Kuratorium ist an der Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kreis beteiligt und schlägt dem Jugendhilfeausschuss Änderungen von Richtlinien und Grundsatzbeschlüssen vor bzw. gibt Empfehlungen ab. Über Anregungen des Kuratoriums ist in der nächsten Jugendhilfeausschusssitzung zu beraten.
- b. das Kuratorium entscheidet über Anträge nach § 5 Nr.1.
- c. das Kuratorium entscheidet über abgelehnte Anträge nach § 5 Nr. 2., sofern eine Stellungnahme des Antragstellers vorliegt
- d. das Kuratorium erhält einmal jährlich eine Übersicht (tabellarische Aufstellung über die Verwendung der dem KJR zur Verfügung gestellten Mittel für die Förderung).

§ 8 Laufzeit

Der Vertrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft und hat eine Laufzeit von zunächst 3 Jahren bis zum 31.12.2026. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.06. des laufenden Jahres gekündigt wird.

Der Vertrag endet vorzeitig bei Auflösung des KJR.

Das Recht zur außerordentlichen – fristlosen – Kündigung bleibt unbenommen, sofern ein Vertragspartner den Bestimmungen des Vertrages zuwiderhandelt.

Sofern der Vertrag beendet wird, ist der KJR verpflichtet, die Unterlagen über noch nicht abgeschlossene Antragsverfahren herauszugeben sowie noch nicht verbrauchte Kreismittel an den Kreis zurück zu zahlen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien sowie die Mitglieder des Kuratoriums verpflichten sich auf eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit, bei welcher die qualitative Weiterentwicklung der verbandlichen Jugendarbeit im Kreis im Vordergrund steht.

Rendsburg, den

.....
Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V.

.....
Kreis Rendsburg-Eckernförde